



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TFP (Technische Farben und Produkte) mit beschränkter Haftung (TFP)

---

### I. Allgemeines

- 1.) Die Verkaufs-, Liefer- u. Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen berufl. Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 2.) Sämtlichen Verkäufen des Verkäufers, darauf zielenden Angeboten und Lieferungen an den Käufer liegen die nachstehenden Verkaufsbedingungen zugrunde. Sie sind auch Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers in künftiger Geschäftsverbindung.
- 3.) Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem der Vertragsbestätigung des Verkäufers nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Käufers enthalten sind und der Verkäufer diesem nicht widerspricht, das Schweigen des Verkäufers bedeutet Ablehnung. Von den Verkaufsbedingungen abweichende mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Gleiches gilt für Nebenabreden und Zusagen von Vertretern und Angestellten des Verkäufers. Derartige Zusagen werden erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers beim Käufer bindend.
- 4.) Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Entgegennahme der Lieferung oder hierauf zielender Verkäuferleistungen seitens des Käufers in jedem Fall zu den Verkaufsbedingungen des Verkäufers zustande.
- 5.) Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bzw. des einmal zustande gekommenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

### II. Anwendungstechnische Hinweise

- 1.) Anwendungstechnische Hinweise u. Empfehlungen, die wir in Wort und Schrift zur Unterstützung des Kunden oder Verarbeiters geben, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich, sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise und Empfehlungen insbesondere in Form von „Technischen Merkblättern“ entbinden den Kunden und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für den vorgegebenen Verwendungszweck mit der gebotenen Sorgfalt selbst zu überzeugen.

### III. Lieferfristen, Lieferung

- 1.) Vereinbarte Liefertermine gelten - soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist - nur als annähernde. Sie gelten ferner vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstlieferung des Verkäufers, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen zugesagt hat.
- 2.) Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- u. Energiemangel, Betriebs- u. Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen - sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt - auch bei dem Lieferanten des Verkäufers - befreien diesen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen den Verkäufer, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.
- 3.) Werden Mengen durch Flächenangaben mitgeteilt bzw. bestellt, so erfolgt die Umrechnung durch uns nach Erfahrungswerten. In solchen Fällen sind Mehr- od. Minderlieferungen branchenüblich von bis zu 10% möglich. Das gleiche gilt für Bestellungen von abgetöntem Material. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen u. Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen werden als gesonderte Aufträge entsprechend den Bedingungen des Gesamtauftrages behandelt. Die Anwendung der Bestimmungen des §434 Abs.3 BGB ist ausgeschlossen.
- 4.) Auch wenn für die Lieferung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, kommt der Verkäufer erst durch eine schriftliche Mahnung des Käufers in Verzug. Der Käufer ist zum Rücktritt wegen Lieferverzuges erst dann berechtigt, nachdem er dem Verkäufer eine Nachfrist von 4 Wochen gesetzt und dabei den Rücktritt angekündigt hat.

### IV. Gewährleistung, Schadenersatz

- 1.) Proben u. Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Qualitäts- und Beschaffenheitsangaben stellen eine Beschreibung des Liefergegenstandes dar, ebenso wie die Bezugnahme auf DIN-Normen. Die Anwendung des §434 Abs.1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 2.) Der Käufer hat die Ware sofort zu untersuchen. Für die Untersuchungs- u. Rügepflicht gelten die §§377 u. 378 HGB mit der Maßnahme, dass der Käufer alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen od. Falschlieferungen binnen 5 Tagen nach der Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer nach Lieferung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel hat der Käufer innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.



## Technische Farben & Produkte

- 3.) Bei begründeten und ordnungsgemäß gerügten Sachmängeln wird der Verkäufer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Die Minderung des Kaufpreises ist nur mit Zustimmung des Verkäufers oder nach 2 Versuchen der Nacherfüllung, die nicht zur Beseitigung des Mangels geführt haben, zulässig.
- 4.) Bei schuldhafter Verletzung solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.) Beanstandungen sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke od. sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen sind, es sei denn, die Beanstandung beruht nachweislich auf einem von uns vertretenden Mangel. §§476,475 Abs.1 BGB bleiben im Fall eines Rückgriffsanspruchs in der Lieferkette beim Verbrauchsgüterkauf unberührt.
- 6.) Soweit vorstehend nichts anderes vorgesehen, sind Ansprüche wegen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers od. der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Die Ansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Die gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 7.) Von einer Gewährleistungsverpflichtung sind wir befreit, wenn der Käufer seiner Rügepflicht nicht nachkommt oder wenn uns nicht ausreichend Gelegenheit gegeben oder angemessene Frist gesetzt wird, unserer Gewährleistungsverpflichtung nachzukommen.

### V. Zahlung

- 1.) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto, sofern nicht weitere fällige Forderungen bestehen und/oder andere Zahlungsmodalitäten ausdrücklich verabredet sind. Beträge für Paletten, Fracht und sonstige Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.
- 2.) Der Besteller gerät in Zahlungsverzug mit Empfang der ersten Mahnung oder ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gemäß § 286 Abs.3 BGB. Im Falle des Verzuges stehen uns – vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Verzugschadens – Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu.
- 3.) Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe der von uns unserer Bank gegenüber aufzuwendenden Kontokorrentzinsen, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§§288, 247 BGB), berechnet.

### VI. Preise, Lieferung

Die Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager zu den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste, falls nicht Festpreise vereinbart wurden. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns. Maßgebend für die Berechnung sind die festgestellten Maße und Gewichte des Verkäufers. Die Transportgefahr trägt der Käufer, auch wenn frei Haus-Lieferungen vereinbart wurden. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, sind die Waren durch den Verkäufer nicht gegen Transportschäden versichert. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so ist damit in allen Fällen nur die Stückgut- u. Wagenladungsfracht einbezogen. Mehrkosten für Express und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme durch die Bundesbahn, den Spediteur oder Frachtführer. Auch bei vereinbarten frei Haus-Preisen reist die Ware auf Gefahr des Käufers. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10% des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Unsere unverbindliche Gefahrguteinstufung nach dem Transportrecht erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Sie entbindet den Auftraggeber weiterer Transporte nicht von einer eigenen Prüfung bei Weiterleitung der Ware. Unsere Gebinde dürfen keinesfalls zur Aufnahme anderer Produkte als Lagerbehälter oder zu sonstigen bestimmungswidrigen Zwecken benutzt werden.

### VII. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer hält sich das Eigentum an den gelieferten Waren für alle Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Kontokorrentvorbehalt). Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Eigentumsvorbehaltware, sowie die Verarbeitung, Vermischung und Vermengung, und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt automatisch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, sowie auch dann, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers sich abzeichnet oder uns bekannt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Eigentumsvorbehaltware sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Eigentumsvorbehaltware und eventuelle Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen, sowie Einsicht in die Bücher des Käufers zu nehmen, soweit dies zur Sicherung unserer Rechte dient. Eine Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.



## Technische Farben & Produkte

Wir sind berechtigt die zurückgenommene Ware ordnungsgemäß zu verwerten und den dabei erzielten Verwertungserlös - unter Abzug der Verwertungskosten - auf den weiterhin geschuldeten Kaufpreis gutzuschreiben. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten freizugeben.

### VIII. Sonstiges

- 1.) Materialrückgabe: Für zurückgenommenes Material erfolgt eine Gutschrift nur unter der Vorlage der Originalrechnung bzw. Lieferscheins. Bei Materialrückgabe sind wir berechtigt, Rücknahmekosten zu berechnen. Mindersorten und Sonderposten werden nicht zurückgenommen. Dies gilt auch für Materialien, die wir für den einzelnen Kunden speziell anfertigen oder bei unseren Lieferanten bestellen müssen, da diese nicht lagermäßig geführt werden.

### IX. Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand

- 1.) Für diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- u. Zahlungsbedingungen (AGB) und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt deutsches Recht. Im Geschäftsverkehr mit dem Ausland verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung aller Export- und Importbestimmungen mit Bezug auf den Kaufgegenstand
- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen u. des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck, am nächsten kommt.
- 3.) Für sämtl. gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Offenbach/Main.
- 4.) Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgem. Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz od. gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz od. Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.